

§ 64 V-RPG

V-RPG - Raumplanungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 10.09.2025

1. (1)Der § 22 Abs. 2a in der Fassung LGBI.Nr. 57/2024, tritt am 30. Dezember 2028 außer Kraft; auf dieser Grundlage erteilte Ausnahmebewilligungen vom Flächenwidmungsplan bleiben für die Dauer der Geltung einer befristeten Baubewilligung für vorübergehende Zwecke weiter bestehen.
2. (2)Der § 64 in der Fassung LGBI.Nr. 57/2024, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

*) Fassung LGBI.Nr. 57/2024

In Kraft seit 13.09.2024 bis 31.12.2028

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at